

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.761.541

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8418/J-NR/2021

Wien, am 29. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29.10.2021 unter der **Nr. 8418/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage Rechtzeitige Umsetzung der EU-Whistleblowerrichtlinie** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5

- *Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung der RL?*
- *Existiert bereits ein Begutachtungsentwurf?*

Das Bundesministerium für Arbeit hat alle, bisher mit den anderen Ressorts, den Bundesländern und den Sozialpartnern geführten Besprechungen, sowie die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet und daraus offene Punkte definiert, zu denen noch ein politischer Konsens zu bilden ist.

Die legislativen Arbeiten zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie folgen den laufenden Diskussionsprozessen. Der Entwurf zu einem Whistleblowing-Gesetz berücksichtigt entstehende Kompromisslösungen sowie die Beiträge anderer Ressorts zur Konzeption von Inhalten, die einer spezifischen Expertise bedürfen.

Zu den politisch offenen Punkten wird eine Festlegung erfolgen, sodass der Gesetzesentwurf zu einem Whistleblowing-Gesetz für ein Begutachtungsverfahren fertig gestellt werden kann.

Zur Frage 2

- *Wurde bereits mit den legislativen Arbeiten für die Umsetzung begonnen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - *Wenn ja, wann und welche Stellen Ihres oder anderer Ressorts sind in die Erarbeitung eingebunden? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - *Warum ist das Bundesministerium für Arbeit (und nicht das Justizministerium) hier federführend?*
 - *Welche Ressorts sind in der Umsetzung sonst noch beteiligt und inwiefern?*

Das Bundesministerium für Arbeit hat als Grundlage für die legislativen Vorbereitungen erstmals zu Beginn dieses Jahres einen Arbeitsentwurf zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie an alle anderen Ressorts übersandt. Seither sind alle Ressorts schriftlich und mündlich in die legislativen Arbeiten eingebunden. Es fanden Videokonferenzen mit allen Ressorts statt. Die Arbeitsentwürfe sind außerdem Gegenstand sukzessiver mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen der einzelnen Ressorts.

Die Inhalte der Whistleblowing-Richtlinie 2019/1937/EU ergeben insgesamt eine Querschnittsmaterie. Mehrere Bundesministerien kommen daher für die Federführung in Betracht. Die Zuweisung der Federführung an das Bundesministerium für Arbeit knüpft vor allem an den Umstand an, dass die Richtlinie in den Kreis zu schützender Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber – etwa Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des privaten Bereichs und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – einbezieht. Sie kommen für die Hinweisgebung in ganz besonderer Weise in Betracht und sind entsprechend der Richtlinie spezifisch zu schützen. Die Umsetzung der Richtlinie hat daher notwendigerweise Auswirkungen im Arbeitsrecht.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Gibt es abgesehen von der "Auseinandersetzung mit schriftlicher Literatur und Positionspapieren der Stakeholder" einen Austausch mit Stakeholdern aus der Wissenschaft und Wirtschaft?*
- - *Wenn ja, mit welchen?*
 - *Welche Stakeholder haben Sie ganz allgemein bezüglich der Umsetzung der Richtlinie bereits kontaktiert?*
 - *Welche Stakeholder haben Ihnen bereits Positionspapiere zur Verfügung gestellt?*

- *Welche Anliegen wurden von Stakeholdern in Bezug auf die Umsetzung der RL an das Ministerium herangetragen?*

Das Bundesministerium für Arbeit hat Beiträge der Interessenvertretungen wie der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Wirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Österreichischen Notariatskammer eingeholt.

Interessenvertretungen, wie Transparency International Austria und einzelne Rechtsanwalts- und Wirtschaftstreuhandkanzleien, sind von sich aus an das Bundesministerium für Arbeit herantreten. Auch das zur Unterstützung aufliegende „Rechtsstaat und Antikorruptionsvolksbegehren“ enthält Forderungen zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie.

Das Bundesministerium für Arbeit war in Umsetzungsfragen auch immer wieder mit anderen EU-Mitgliedstaaten in Kontakt, zum Teil im Zusammenhang der auf EU-Ebene eingerichteten Expertengruppe mit Beteiligung der Europäischen Kommission, zum Teil bilateral.

Die an das Bundesministerium für Arbeit herangetragenen Anliegen sind, um wesentliche Punkte hervorzuheben, auf der einen Seite die Anwendungsfreundlichkeit der neuen Vorschriften, sowie auf der anderen Seite eine Ausstattung der Stellen der Hinweisgebung mit angemessenen Ressourcen.

Zur Frage 6

- *Wurde bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung auf Basis eines Gesetzesentwurfes durchgeführt?*
 - *Wenn nein, bis wann kann man damit rechnen?*

Die Datenschutz-Folgenabschätzung wird Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sein. Diese wird zusammen mit den anderen Unterlagen im Rahmen der Begutachtung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Frage 7

- *Welche Gesetze werden aus derzeitiger Sicht von der Umsetzung konkret und inwiefern betroffen sein?*

Es ist geplant, die Richtlinie überwiegend in einem neuen „horizontalen“ Bundesgesetz umzusetzen. Vor allem im Bereich des öffentlichen Dienstes wird die Umsetzung zusätzlich durch Anpassungen in Gesetzen wie z.B. dem Beamtendienstrechtsgesetz und dem

Vertragsbedienstetengesetz erfolgen. Das Bundesministerium für Arbeit wird daher voraussichtlich die Umsetzung im Weg eines Sammelgesetzes vorschlagen.

Zur Frage 8

- *Sind die Diskussionen bereits abgeschlossen um den Harmonisierungsgrad der RL? Kann man derzeit schon sagen welcher Harmonisierungsgrad anvisiert wird?*
 - *In welchen Punkten der RL ist aus momentaner Sicht eine Mindestharmonisierung anvisiert?*
 - *In welchen Punkten der RL ist aus momentaner Sicht ein höherer Standard anvisiert?*
 - *Wenn die Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind, bis wann werden diese abgeschlossen sein?*

Die Beantwortung dieser Fragestellung wird nicht vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens möglich sein.

Zur Frage 9

- *Wann soll der Entwurf in Begutachtung geschickt werden? In der letzten Anfragebeantwortung meinten Sie, eine Begutachtung sei im Laufe des Spätsommers angedacht. Womit begründen Sie die Verzögerung?*

Die Begutachtung soll im Dezember 2021 gestartet werden. Gründe für die Verzögerung liegen in der Komplexität der Querschnittsmaterie und der daraus resultierenden Notwendigkeit, eine Reihe von Expertisen einzuholen, die in die Zuständigkeit mehrerer Bundesministerien fallen; außerdem in den Überlegungen zu institutionellen Vorkehrungen, die mit der Implementierung der Richtlinie verbunden sind, wie insbesondere zur externen Meldestelle für Hinweise.

Zur Frage 10

- *Wann soll das Gesetz nach erfolgter Begutachtung dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden? In der letzten Anfragebeantwortung, anvisierten sie eine Vorlage an das Parlament für Herbst? Womit begründen Sie diese Verzögerung?*

Die Zuleitung zur parlamentarischen Behandlung wird an die Begutachtung, die Auswertung und Berücksichtigung der Begutachtungsergebnisse anschließen. Die Vorlage an das Parlament wird daher erst zu Beginn des Jahres 2022 möglich sein.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

